



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXI. Erskeins communicirt den Haupt-Recess.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.Speyerische
Capuciner-
Sache.Frankosen
wollen von
der Ehren-
breitfeini-
schen Seque-
stration nicht
abstehen.

schen, als der Capuciner Sache zu Speyer, dem Käyser antworten möchte.

Worauf im Fürsten-Rath resolvirt wurde, den Herzog von Lothringen durch Schreiben zu erinnern, daß Er sich von des Reichs Boden hinweg begeben möchte, sodann auch an Kayserliche Majestät die verlangte Antwort zu erstatten.

Des Nachmittags erhob sich Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Nürnberg, zu den Schwedischen Gesandten, umb zu vernehmen, was die verträgstete Unterredung mit den Frankosen möchte gefruchtet haben: Sie vernahmen aber gar schlechten Trost, hingegen vielmehr diese Erklärung, daß die Frankosen von dem Ehrenbreitfeinischen Sequestro keines weges abweichen, die Käyserlichen hingegen gar nicht dar-

ein willigen wollten. Da man nun lange deliberirte, was bey solchen Umständen zu thun seyn möchte, so gab Ersklein diesen Rath, man sollte den Haupt-Recess zum Stande bringen, dieses würde vor beyde Theile der beste Weg seyn; wäre solches geschehen, so wollten die Schweden mit den Ständen darauf schlüssen, auch denenselben die Erleichterung von der Miliz schaffen und das Thirige geben, wer dann nicht wolte, der möchte zurück bleiben und sehen, wie Er am Ende zu recht käme. Ob nun zwar die Reichs-Deputirten in Ihren Herzen sehr zweiffelten, ob dieser Vorschlag den Schweden ein rechter Ernst sey; So stimmten sie doch solcher Meynung bey, und baten inständig umb die gute und baldige Beförderung.

1650.
Mart.Des Ersklein
Vorschlag,
den Haupt-
Recess zum
Stande zu
bringen.

§. XXI.

Ersklein com-
municirt den
Haupt-Re-
cess.Jedoch Ersklein machte sein Wort bald wahr, indem er gleich des folgenden Tags, ¹⁵/₂₅ Mart. dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, den zusammen geschriebenen Haupt-Recess, ingleichen ein Formular des Kayserlichen Edicts, sodann zwey Restitutions-Listen zuschickte, wovon eine diejenigen Personen betraf, welche *intra tres Terminos* zu restituiren wären, die andere aber diejenigen concernirte, welche *in tribus Mensibus* restituirt werden sollten. Bey der darauf angestellten Perlustation und Collationirung mit denen seithero berichtigten Particular-Schlüssen, fand sich keine sonderbare Discrepanz, ausser in *Puncto Satisfactionis*, wegen Beförderung der Evacuation in *Casum deficientis Solutionis*, wozu man die Real-Assecuration verwilligt hatte; darüber man mit den Schweden sich zu besprechen, auch die Aenderung der *Nocul* des Edicts zu verlangen, resolvirte: Die Listen waren bloß auf die Nahmen der Restituenden, und die *Materia sine Prajudicio* eingerichtet; An den Haupt-Recess war eine *Extensio Guarantiae Generalis* mit angehängt, ingleichen, wie es mit den Ratificationen zu halten sey, daß nemlich selbige, bis die Königlich-Schwe-

dische Ratification eingelangt seyn würde, bey dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg deponirt werden solle.

Und weil die Schweden den Aufsat des Haupt-Recessus, nebst denen übrigen Stücken, wie solche allhier sub N.I. II. III. befindlich sind, sowohl den Käyserlichen Gesandten, als dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio gleichfalls übersandt hatten; So wurde die folgenden Tage mit deren absonderlichen Perlustation, von Seiten der Käyserlichen Gesandten zugebracht, auch darüber mit den Schweden ordentlich conferirt, da es dann, nach der *à Caesareanis* dem Reichs-Directorio, Dienstags den ¹⁹/₂₉ Mart. geschehenen Proposition, darauf ankam, daß bey der mit den Schweden, Tags vorher, dießfalls gepflogenen Conferenz, noch diese 3. Punkten in Differenz gestanden wären, nemlich: 1.) die *Clausula* und *Conditiones* der *Hinter-Pommerschen* und *Ohnabruckischen*, auch *Benennung* der *Mecklenburgischen Plätze*; 2.) Die *Ratifications-Clausul*, 3.) Eine *Declaration*, daß *Ihro Kayserliche Majestät* und *Dero Erb-Lande*, mit der *Real-Assecuration* nicht molestirt werden sollten. Das Erste stunde noch auf weiter

N. I. II. III.

1650.
Mart.

terer Unterredung; wegen des Andern, hätten Sie, Kaysersliche Gesandten, eine Formulam Ratificationis aufgesetzt, (welche sofort abgelesen und allerseits gut gefunden wurde). Das Dritte sey endlich von den Schweden bewilligt worden. Weil man aber bey der Ratification-Formula am meisten darumb bekümmert war, wie man solche bey den Schweden appliciren und so viel erhalten könnte, daß alsofort a die Subscriptionis die Termini zu lauffen anfangen möchten; So wurde beliebt, daß die Evangelischen Deputirten sich zu dem Praesidenten Ersklein begeben, und Selbigen dahin zu vermindgen suchen sollten, daß Er darein willige. Allein Ersklein beharrte dabey, Sie müsten entweder Versicherung haben, daß der Kaysers den Schluß ratihabiren würde, sodann könnten Sie leyden, daß die Termini von dem Tage der Subscription an, ihren Anfang nähmen; oder aber, es würden

die Schweden mit der Subscription des Haupt-Recessus doch so lang verziehen, bis Ihnen dieserwegen Satisfaction geschehe: und dieses allermeist daher, weil die Erone Schweden durch die *Evacuation* der innhabenden festen Plätze, und durch die *Exauktion* der Militz, (massen Selbige zu einem mehrern nicht obligirt sey,) allbereit Realem Ratihabitionem ausstellte, hingegen ex Parte Caesaris noch mehrere Puncta exequirt werden müsten, derentwillen Sie eine besondere Ratification von Kayserslicher Seite nothwendig haben müsten.

Was auch vor Differentien in der *Lista Restituendorum*, secundum *Tres Terminos*, sich zwischen derer Stände Liste vom ¹⁴ Decembr. 1649. und der gegenwärtigen Schwedischen sub N. II. ergeben; zeigt das Adjunctum sub N. IV.

N. I.

Schwedischer Entwurff des Haupt-Recessus.

Extradirt an die Herrn Kayserslichen, und an das Chur-Maynzhische Reichs-Directorium den 22. Martii 1650. Nürnberg.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Göllich, Cleve, und Bergen Herzog, Graff zu Beldens, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein &c. Der Königl. Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Krieges-Estat in Teutschlandt Generalissimus, Thuen künde hiemit öffentlich: als wegen völliger Execution des, im abgewichenen Ein Taufend sechs hundert, acht und vierzigsten Jahrs, am 4. Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermidte des Articuli 16. Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Octavio Piccolomini de Arragona, Herzogen zu Amalhi, des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Herrn zu Rochort, Ritters des Göldeenen Vellus, Römischer Kayserslicher auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät Geheimden Rath, Cämmerern, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feldmarschall und bestallten Obristen &c. in Krafft sowohl durch den Friedensschluß selbst, als von der Römischen Kayserslichen auch zu Schweden Königl. Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesenden hierzu Bevollmächtigten Herrn Abgesandten, Rätthen und Bottschaften, eine zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 22. Sept. jüngst verfloffenen 1649. Jahrs, darüber ein Preliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget.

„Zu wissen, als vermittels Göttlicher Gnaden nach lang gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Frieden in Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits Hohen Kriegenden Theilen ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„der Römischen Kaysferlichen Majestät, wie auch der Königl. Majestät zu Schweden
 „Hdchsi commandirenden Generalitäten übergeben, und Dieselbe sich zu Erst besagtem
 „Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhö-
 „ben, und eingefunden, daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deli-
 „beration der Sachen, inmittelst, und bis man auch der übrigen Puncten halber zu ends-
 „lichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung aus-
 „noch obhabenden schweren Quartiers Last, hernach folgender Puncten halber in
 „Hdchst besagt Ihrer Kaysferlichen und Königlichen Majestät Majestät Nahmen, mit
 „Consens, Einrathen und Belieben, der Chur Fürsten und Stände des Heiligen Röm-
 „mischen Reichs anwesender Gesandten ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben
 „also künfftig ungedändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie
 „von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen.

„Erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum,
 „welche Ihre Kaysferliche Majestät in Dero Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Lan-
 „den zu thun haben, anbelanget, weil Ihre Majestät diß Orths einem jeden dasje-
 „nige wiederfahren zu lassen sich nochmahls erbothen, worzu Sie der Friedensschluß
 „in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

„Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reiches betreffend, verbleibt es dar-
 „bey, daß in dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum,
 „aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Normâ vniuersali
 „Terminorum à quo, Regulis item tam generalibus, quam specialibus, ohn
 „Partheyisch, ohnauffhältlich, und ohne Ansehung der Personen, Religionen, oder
 „Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben, in Puncto Amnestiæ factâ pri-
 „us Restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie Sie Nahmen haben in-
 „gen, fürnehmlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Ex-
 „ercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zupförder-
 „samster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in dem
 „Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter
 „denen Regulis generalibus ohnverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nä-
 „he, und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist; Als nemlich daß die,
 „in beyliegender Designation Lit. A. Specificirte, noch vor dem Ersten, Andern
 „und Dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erdrtert und exe-
 „quirt, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten
 „Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Op-
 „position oder Tergiverfation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creiß-
 „auschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen,
 „mit und neben Demselben, oder durch Ihre eigene Mittel, auch Hülffe derer nächst an
 „Hand habender Kaysferlicher, Königlich-Schwedischer, oder anderer Waffen, und also
 „Manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche wiewohl Militarische,
 „doch rechtmäßige, Execution keinesweges für eine Contravention des jüngst zu
 „Ösnabrück und Münster geschlossenen Vniuersal-Friedens gehalten oder angezo-
 „gen werden, und noch darzu die wiederseßliche Restituentes allen daraus stießenden
 „Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrige aber, weil
 „propter multitudinem atque diversitatem Casuum, difficultatem proba-
 „tionum, und distantiam Locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte
 „können expediret werden, von dato dieses Reccessus Schluß an, innerhalb nächst-
 „folgenden dreyen Monathen ebenfals zur Richtigkeit und Execution gebracht,
 „und alles dergestalt, ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium
 „vollzogen werden solle, daß keiner der explicité oder implicité darunter begriffen, sich
 „alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der
 „hierüber ins Reich publicirten Kaysferlichen Edicten, und darin in Eventum
 „contra Morosos, & quocunque modo Renitentes, verordneter unausbleibens-
 „der und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffen.

„Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr be-
 „schleunigt.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„schleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesand-
 „ten gewisse Deputati in gleicher Anzahl, von beyden Religionen, zu solcher Erdr-
 „ter- und Richtigmachung des Puncti Amnestia & Gravaminum, verordnet,
 „und gevollmächtiget werden, welche dieselbige unter Handen nehmen, auch so lang,
 „ohne einige Dissolution oder Avocation Ihrer Herrn Principalen und Obern,
 „beysamten allhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eyferig progre-
 „diren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was
 „liquidum, denen Creyß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum,
 „was aber propter defectum, sive Informationis sive Probationis, item ab-
 „sentiam vnus, vel vtriusque partis, diß Orthes nicht geschehen kan, denen Creyß-
 „ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung einkommender Klagen oder Begehren, zu
 „weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würck-
 „licher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen
 „werden, möge überschicket werden; Und soll hierunter, weder von der Römischen
 „Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Creyßauschreibenden Fürsten
 „oder Executorn, einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was
 „bereits, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Re-
 „cessus exequiret, und restituiert, oder hienächst noch weiter solcher Gestalt exe-
 „quiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen,
 „oder darwieder einige Turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey ge-
 „schüget, und was auf eine oder andere Weise darwieder vorgangen, wie auch
 „alle, ein und andern Orthes darwieder eingewendete, oder noch einwendente, in
 „ipso Instrumento Pacis bereits verworfene, und pro nullis declarirte Proce-
 „stationes und Reservaciones via Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den
 „Friedens Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Nahmen
 „haben mögen, hiemit cassiret und abgethan, und in vorigen Standt gefeket seyn;
 „Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten ein-
 „verleibten Straffen.

„Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Mi-
 „lice die Satisfactions-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Völcker, und
 „Quittirung der Plätze, alles dem Friedens-Schluß gemäß, vorgenommen, und
 „zu Werck gestellet werden solle; Und zwar folgender Gestalt, daß zuorderst des
 „Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Creyß-
 „ses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Creyßes Braun-
 „schweig oder Magdeburg nach der Ober-Sächsischen Creyß-Stände selbst eigener
 „beliebender Option soll verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwe-
 „dern Termino vergewisert werden solle, daß auf den ersten Termin 1800000.
 „Rthlr. auf den andern Termin 600000. Rthlr. und auf den dritten Termin
 „600000. Rthlr. in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürzung eines oder an-
 „dern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht ab-
 „soluten Disposition fertig stehen, Dieselbe auch sich weder um eines noch andern
 „Standes Auf- und Nachstandes zubemühen haben sollen. Und wird von denen ersten
 „1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in primo Termino abgezogen und de-
 „courtirer, was auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durch-
 „laucht Befehl ein oder ander Stand daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch
 „was aus den Leg-Städten zur Reduktion, Abdanckung oder sonsten auf besagten
 „ersten Termin erhoben worden. Ingleichen ist in denen drey Evacuations-Ter-
 „minen jedesmahls nach derselben Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Kö-
 „niglichen Majestät und der Cron Schweden Nahmen von Hochgedachten Herrn Pfalz-
 „Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht einem oder andern Stand per
 „modum Exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quittung oder
 „Disposition bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches
 „alles von der vollkommenen Summa der fünffMillionen Rthlr. nach Proportion der
 „Terminorum Solutionis abzuziehen, und darauf abzurechnen. Damit aber das übrige

„ge

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„ge desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt, und zu Wegen gebracht werden mö-
 „ge, haben des Herrn Pfalz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht
 „an die Herren Generale, und andere hohe Commandanten in den Sieben Crei-
 „sen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Creysauschreibenden Fürsten Begehren,
 „von dero unterhabenden Militia in der Anzahl, soviel als Sie bedürffig, auch an
 „End und Orth, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution
 „contra Morosos herzugeben, und auf der Herren Creysauschreibenden Fürsten
 „Begehren, dieselbe wieder abzufordern. Hierauf nun soll also fort, nach geschlof-
 „sener dieser gangen Handlung innerhalb 8. Tagen, aus denen im Friedens-Schluss
 „benannten Sieben Creiß Lege Städten eine Million Rthlr. baar, jedoch von ei-
 „nem jedwedern Creiß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millio-
 „nen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald sowohl von Kayserlich- als König-
 „lich-Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Ter-
 „min, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut
 „der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Besungen (es wäre dann
 „hierunter durch eine particular Convention an Königlich-Schwedischer Seiten
 „mit den Herren Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation der Ih-
 „nen zugehörigen Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, ge-
 „stalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu obser-
 „viren, also, das in dem andern Termin auf beschene Auszahlung der andern Mil-
 „lion Rthlr. nach obiger Proportion der Creysen in denen nächstfolgenden vierze-
 „hen Tagen, hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Desig-
 „nation Lit. B. und in dem dritten Termin, nach gleichmäßiger Erlegung der drit-
 „ten Million Rthlr. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet,
 „nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Besungen,
 „mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieser ge-
 „endigten und untergeschriebenen gangen Handlung, innerhalb sechs Wochen voll-
 „kommenlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Stän-
 „den dahin gesehen und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gels-
 „der der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.
 „Und werden Ihre Kaiserliche Majestät die verglichene 200000. Rthlr. auch zu
 „dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außserhalb der
 „Stadt Eger, präliminariter, oder in Antecessum, zum Voraus der Guar-
 „nisonen und Einlagerung entlediget werden solle, dafür an denen 66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
 „in specie, die zwey Drittheil, also gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträu-
 „mung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit
 „66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in specie, acht Tag vor des Marggraffthumb's Währen, und wie-
 „der mit 66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in specie, acht Tage vor der Schlessischen Fürstenthum-
 „ben Evacuation richtig abstratten, und auszahlen lassen. Dieser nunmehr auf ob-
 „bedeuteten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milice gehdrigen Satisfac-
 „tions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, soll also kräftig, ohne einige
 „vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dars-
 „bey aber weiters zu förderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsosort,
 „nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn
 „jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter Distantiam Loco-
 „rum seyn kan, zu förderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedes maht an
 „beyder Theile höchst commandirende Generalitäten, welche bis an den andern
 „Termin allhier zu verbleiben verobligiret seyn sollen, Gewisheit gegeben werden.

Nehmlich:

„Prag	gegen	Augsburg
„Ober-Pfalz außserhalb	„	„Unter-Pfalz,
„Weyden	„	„Memmingen und
		„Sulzbach.
„Donawerth	„	„Albeck

Horn-

1650.
Mart.

1650
Mart.

„Rheiner Schanz
 „Ueberlingen
 „Weymar
 „Langen Arch
 „Tabor und
 „Leutmarß
 „Brandeiß
 „Kenopist und andere
 „Böhmische Plätze, außerhalb
 „Eger.

Hornberg
 Schiltach
 Aurach
 Lindau
 Isperg
 Wildenstein
 Regensburg
 Büßburg
 Weißenburg.

1650.
Mart.

„Nach sothaner Plätze Auswechslung und Uebergebung an jedes vorigen rechtmäßi-
 „gen Besizer und Herrn, sollen alsdann, sowohl die Abdankung der Regimen-
 „ter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designation also förderlichst
 „und ohnaugehalten zu Werk gerichtet werden, daß deßhalb wegen des andern
 „und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage
 „und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge.
 „Ob auch wohl wegen der übrigen 2. Millionen in der Friedens-Execution einige
 „Disposition enthalten; jedoch ist aus einmütigem Belieben, sowohl zu desto
 „schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauktion, als Ringerung der
 „Real-Assecuration, hiemit verabredet worden, daß auch die vierte Million sol-
 „le beygetragen werden, zu welchem Ende dann die meisten Stände, der Ober- und
 „Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Creyßen, wie auch eßliche, so aus der
 „vier obern Creyßen die schwere Krieges-Last so continuirlich nicht getragen,
 „laut einer absonderlich verglichenen Specification, Dero gebührendes Contin-
 „gene zu der vierten und fünften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Ex-
 „auktionen und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn
 „Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht Assignationen auszah-
 „len, welche doch hinviederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierte
 „Million zusammen zubringen verstanden, und die fünfte Million auf Real-Asse-
 „curacion ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen
 „Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen
 „Creyßen befindliche Regimenter, alsobald, nach erlegtem Ihrem bößigen Contin-
 „gent zu der viert- und fünften Million, und also auf zeitliche Abstattung noch
 „vor denjenigen Terminis, darinn Sie sonst mit der Exauktion gelehret,
 „abgedancket, die Guarnisonen aber in denen Terminen, und in der Ordnung,
 „wie in obgemeldten hiebeygefügten Designationen enthalten, oder auch wie mit Sei-
 „ner Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder ander Stand darum absonderlich zu de-
 „ßer zeitlicher Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte, abgeführt werden sol-
 „len, und was also geschlossen, oder verglichen wird, solle nicht anders, als wann
 „es diesem Recels einverleibt, kräftig und gültig seyn. Was dann auch sowohl
 „dieses, als was sonst wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Recels statuiret
 „und verordnet, keineswegs von jemand für eine Contravention des Friedens an-
 „zuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten
 „werden solle. Was aber an solchen 2. Millionen über dieses, was von denen be-
 „sagten Creyßen und Ständen, obgedachter massen, daran erleger, noch rückstän-
 „dig verbleiben wird, werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder der ander an
 „der vierten Million restiret, von Dato der letzten Evacuation innerhalb 6. Mo-
 „nathen, und die fünfte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12.
 „Monathen, in denen verordneten Leg-Städten bezahlen. Dabey dann Seine
 „Fürstliche Durchlaucht per expressum reserviret und vorbehalten, Sich der we-
 „gen dieser 4. und 5. Millions Restanten an die Stände begehrten Real-Asse-
 „curacion nicht zubegeben, mit der weitern Erklärung, daß gemeldete Realis-
 „Zweyter Theil

Æ

Alle-

1650. „Assicuratio ante primum Terminum Exauctorationis & Evacuationis
 Marr. „richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlos-
 „sen, seine vollkommene Krafft erlangen, auch seinen Effect haben solle, woben
 „auch Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß,
 „was vermöge einiger, zwischen den Ständen, und denen Königlich-Schwedischen Herren
 „Generalen und Obristen getroffenen Vergleich an Verpflegung restiret, und in
 „Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnison Eva-
 „cuations und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden sol-
 „le. Hierauf nun soll die in Puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & E-
 „vacuationis veranlassete Præliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von der
 „Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren
 „zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königlich-Schwedischer Mi-
 „litiæ Satisfactionis-Gelder, also gleich, ohne allen weitem Verzug oder Exce-
 „ption sÿrgenommen, fortgesetzt, und von Dato dieses Recessus-Schluß, inner
 „halb 14. Tagen, zu Ende gebracht werden, die übrige hierinn enthaltene verglichene
 „Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und wirkliche Execution
 „erlangen, wenn zuvor auch die zu gänglichem Schluß gehörige weitere Puncta,
 „und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht
 „weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacui-
 „ren, und die Regimenter abzudancken, ingleichen die Verzeichniß derjenigen Stän-
 „de, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren und beitragen
 „sollen, so dann auch die Real-Assicuratio, wegen der fünften Million Rthlr.
 „zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß ein-
 „verleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget
 „worden. Dessen zu wahren Urfund und Besthaltung haben Wir zu End benan-
 „te, hierzu Bevollmächtigte, diesen Interims-Recess mit Unsern eignen Händen
 „unterschrieben, und denen Herren Kayserlichen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten,
 „von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Ihrer Hand empfangen,
 „ausliefern lassen. Geschehen in Nürnberg den 21. Monats Septembris, Scilo
 „Novo. Im Jahr Christi Eintausend Sechshundert, Neun und Bierzig.

1650.
Marr.

(L.S.) Alexander Ersklein. (L.S.) Benedictus Drensterna.

Daß es hiemit nochmahln bey solchem Præliminar-Recess, außerhalb was
 in diesem Haupt-Abchied bey etwas veränderten Umständen Specialiter, bevorab
 in Puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Articuli,
 Puncten und Clausuln sein kräftiges Verbleiben; Allermassen dann in Krafft des-
 sen die darinn benante Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch
 die Stadt Eger, wirklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Bes-
 sitzern eingeräumt, die zu Ende obgesetzten Vergleiches auf weitere Handlung und
 Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten aber mit abermahligem Zuthuen,
 Einrathen, und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten nach-
 folgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen worden.

Punctus Re-
 stitutionis
 ex Capite A-
 mnestiæ &
 Gravami-
 num.

Nemlich und erstlich die Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravami-
 num unter Chur-Fürsten und Stände des Reiches, auch Derselben und des Reichs
 Angehörigen betreffend, so haben die, zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte
 Stände, ex utraque Religione, an statt deren hier oben mit Lit. A. obbe-
 merckten Lista, einen gewissen Aufsatß und Designation, was für Casus in jed-
 wederm hernach bestimten Termino zuerdrtern, und nach Ausweisung des In-
 strumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, oibeinverleibtem Præliminar-
 Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß zu exequiren, verglichen, aufgericht,
 geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche dar-
 inn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres
 Menses erlebige Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller
 Gestalt

1650.
Mart.

Gestalt und Maasß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Punkten beobachtet werden.

Was nemlich solchergestalt entweder albereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauffolgenden drey Monathen, von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Präliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recesss, und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, das soll also in alle Wege vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orthes, am Kayserlichen Hof, oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de Facto einige Turbacion oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst assie, vermittelt Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bäyrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der, an Seiten Ihro Königlich Majestät zu Schweden, in der Oberr-Pfalz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgraffens Liebden die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern, von Hochgedachter des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfalz würcklich restituiret werden, sodann, daß mehr Hochbefagtes Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden inmittelst, und bis Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders Neues, der Churfürstlichen Würde gemäses Erz-Ampt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maasß und Bedingniß gebrauchten mögen, alles nach Inhalt angezogener respectivé Ratification, Renunciacion, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abheffung aber, der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen Restitutionen, ist zuorderst noch weiter vor gut angesehen worden; Erstlich, daß alle und iede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedens-Schluss zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorloffen seyn, oder noch ante primum Exauctoracionis & Evacuacionis Terminum, bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, Welches, was einkomt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundene: Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nächst darauffolgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauffundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi Exequendi, und bey den in dem Präliminar-Recess einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauffolgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibet es ein vor allemahl dabei, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber, alles angelegenen Fleißes die geklagte,

Zweyter Theil.

K 2

nn)

1650.
Mart.

1650.
Mart.

und hier einkommende Sachen vornehmen, erdrtern, und zur Execution befördern sollen, und seind zu solcher des Puncti Amnestia & Gravaminum gänzlichlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz, von Augspurgischen Confessions-Berwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet. Soviel dann andere in den drey Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauktionis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch Jemand's die Restitution abgeschritten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Creißes-ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Käyserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihm nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis Summarie zu schleunigster Restitution verhoffen werden solle. Zu welches desto kräftiger Vernehmung und Besthaltung die Römische Käyserliche Majestät durchgehends im Reich Patenta publicien werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wieder den Friedens-Schluss, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Käyserlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Rahmen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und jedes Orthes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienet massen abzustrafen. Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen, durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere, in obgedachten von Ihnen verfasten und unterschriebenen Auffias und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauktionis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und Uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad Cognitionem Facti Possessionis, & Executionem zuzuschreiten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Dergleichen sollen auch die noch hinterzessige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in Favorem Detentatorum nicht erkant, sondern Dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingewortet werden. Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses, und zumahl, vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmalts aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

Punctus Satisfactionis.

Soviel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfactionis-Gelder betrifft, obwohl anfänglich in Instrumento Pacis, und folgend's in obovelebtem Præliminar-Schluss, wegen deren Auszahlung, einige Disposition enthalten, so seyn jedoch die bey iewiger Bewandtniß einlauffende Umstände, insonderheit aber, so unter

1650.
Mart.

1650.
Mart.

unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und daher besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die vollkommene baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren, sondern also dadurch der würclichen Exauktion und Evacuation einige Verhinder oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zu verhüten, von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen, und in Ihrem Nahmen von Dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbündlich beliebet und verabredet worden, daß es zu förderst bey der zu Münster, unterm Dato-- und hiesiges Orthes unterm Dato--verfaßten, und Uns eingehändigten beyden Reparitionen sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Worbey dann im Nahmen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandten kräftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa vermöge obgedachter Reparitionen noch restiren wird, in denen dreyen Exauktions und Evacuations-Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage für jedem Termin, in eines Jedwedern Creißes Leg-Stadt Casta, an solchen Münz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfeslbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herrn Creiß-ausschreibende Fürsten, entweder durch Militarische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königliche Schwedische oder andere Kriegs-Völcker Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldeter Reparition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception, oder Vorwendung einer oder andern Verhinderung, zu rechter Zeit, und auf Uniere Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creiß-ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wo durch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Uns zu der im Præliminar-Receß diffalls reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Uns vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benannter Orth dergestalt bewilliget, daß Wir denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration, so lang, bis erst gedachte Restanten völlig entrichtet, ihnen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung, Monatlich in allen Sieben Tausend Thlr. von denen Sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaktion assignirten Creißen, jedes Monathes zu rechter Zeit, ohnfeslbar entrichtet, in die nächste und im Friedens-Schluß benannte Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang à tertio Evacuationis Termino gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solcher Abgang und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Dörthern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden; Welches dann, sowohl auch, was wegen gedachter Satisfaktions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter Massen verglichen, und verordnet, keinesweges von Jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch ins künftige angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig observirt werden soll. Inmittelst aber sollen obgemeldtermassen die Creiß-ausschreibende Fürsten, mit allem Fleiß, sowohl durch Executions, als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaktions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Wir hingegen versprochen haben desselben Orths Quittir- und Abtretung, also bald nach erfolgter gänglicher Bezahlung, so wohl gedachten Satisfaktions-Restes, als Verpflegungs-Gelder, würclich ergeben und zu vollziehen, und um keinerlei Ursachen willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition, nachleben zu lassen.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

Als auch an denen, mit Ihro Kayserlichen Majestät absonderlich verglichenen 200000. Thlr. vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereites ein Drittheil als 66666 $\frac{2}{3}$. Thlr. erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an denen restirenden zwey Drittel, hinwieder in dem Ersten Exautorations und Evacuations Termin, und zwar acht Tage für Enträumung des Marggraffthums Mähren, 66666 $\frac{2}{3}$. Thlr. in Specie, ferner gegen dem andern Termin 33333 $\frac{1}{3}$. Thlr. in Specie, und dann gegen dem dritten Termin, für der Schlesiſchen Fürstenthumen Evacuation, wiederum 33333 $\frac{1}{3}$. Thlr. in Specie, jedes mal 8. Tage zuvor, ohnfelbar und richtig abgestattet, und ausgezahlt werden sollen, massen dann an Seiten Ihro Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und Euffer, so weit es, vermöge Instrumenti Pacis, Dero Kayserlichen Obersten Executions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herrn Ständen, wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Assecuracion verglichen, förderlichst und völig effectuirt werden möge.

1650.
Mart.

Functus Ex-
auctoratio-
nis & Eva-
suationis.

Hierauf ist auch die wirkliche Abbanckung und Abführung der Bdecker, in dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses ganzen Schlusses, von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen vorzunehmen, und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen, auch von Uns des Herrn General-Lieutenant, Duca di Amalfi Liebd. und Excellenz, einander derenthalben, wie auch wegen deren beyderseits præliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs mit concerniret, Dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extra-Actum Communication geihan worden, dabey es nochmahls sein Verbleibens. Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in *Primo Termino*, welcher ist der vierzehende Tag, nach Dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, und also der Tag, Monatses an Kayserlicher und Königlich-Schwedischer Seyten abgetretten, und entlediget werden, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Rottweil	Olmütz
Offenburg	Neustadt
Freyburg	Eulenberg
Billingen	Hüllneck und andere Plätze in Mähren
	Ostervic
Zollern	Bleckede
Rothenberg in der Ober-Pfalz	Dinckelspiel
	Querfurth
	Pappenheims
Högter	Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

(hic inferendus)

In dem Andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag, nach Ausgang des Ersten, benanntlich der Tag, Monatses nachfolgende Plätze:

An Kayserlicher Seiten

An Königlich-Schwedischer Seiten

Landstuel	Jägerndorff
Homburg	Gräfenstein
Hammerstein	Hirschberg
Dortmund	Lübschitz
	Parchwitz

Stadt

1650.
Mart.Stadt und Schloß
Leipzig
Nördlingen
Wertheim
Winkheimb
Landsberg an der
Warth
Buchholz.1650.
Mart.

In dem Dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag, nach dem An-
nehmlich der Tag, Monatses folgende Plätze-

An Kaiserlicher Seiten.

Syburg
Heineburg
Landes Cron

An Königlich Schwedischer Seiten.

Großglogau
Oblau
Jauer
Polckenhan
Zeltz
Drachenberg
Minden
Nienburg
Alle übrige in der Chur-
und Marck Brandenburg
inhabende Plätze.
Becht
Mankfeldt
Erfurt
Schweinfurt
Weyde
Mecklenburgische Plätze
Reiffenberg
Ditfriesland
Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, vermöge des Friedens-Schlusses zu kommen, sollen alsdann evacuiren, und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden und Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Grängen, und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stüfft Hinabrück betrifft, weil darüber Particular-Handlung unter den Interessenten, Vermöge des Friedens-Schlusses, gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entstehung des Vergleiches, bis zur Endschaft solcher anjeto allhier angefangenen Handlungen ausgekehrt. Im übrigen soll alles a Dato dieser geschlossenen ganzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen ohne einige vorgeschützte Hinderung, wirklich abgerichtet und vollzogen werden. Falls aber in dieser obigen Specification ein-oder ander Orth, aus Mangel habenden Berichtes, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in seinen Creysß und Lande, unter obgeschriebenen Terminen evacuiren, und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines weges einigen Effect genießen; es sey dann in jedem Termin von den Ständen erbotener massen die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, soll es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben.

Ferner soll die im Friedens-Schluß begriffene General-Amnestia, sowohl auf die Hohe kriegende Principalen, und mit Denselben, insonderheit die Frau Land-Gräfs

Extensio
Amnestie
Generalis.

1650.
Mart.

Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generales, Obriste, und andere Officier, auch Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß, bis auf erfolgte ihre gänzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang, nach Dato dieses geschlossenen gangen Tractats, extendiret, und denselben zu Gute kommen; auch die, bey wählenden Einquartirungen ein und andern zugewachene Beschwerden und Angelegenheiten, gegen niemand geeyfert werden: doch daß dabey auch von ermeldeter Soldatesca, die, von denen Höchst commandirenden Generalitäten, auch der Herrn Generalen und Hoher Officier Ordres allerdings beobachtet, und darwider, sowohl bey noch wählenden Einquartirungen, als auch bey erfolgten Abzug, gegen Jemand etc. ge. Hostilität und Feindseligkeit dem Friedens-Schluß zuwider, nicht verübet werden.

1650.
Mart.

Extensio Ga-
rantie Gene-
ralis, Con-
firmationis
& Ratifica-
tionis Pacis.

Vor allen aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus a sua Causa dependiret, und dannhero gleichmäßige Krafft, Wirkung und Sicherheit, als der Friedens-Schluß selbst, billig haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle; Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia Generalis durchgehends mit allen und jeden Ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen, auch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt, und mit gleicher Wirkung, Krafft und Verbindung, dahin verstanden; wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Art. 17. per totum, von Ratification, Confirmation, Besthaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses, disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten soll, nicht anderst, als ob berührter Art. 17. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort alhier inserirt und wiederholer worden wäre, „außerhalb, daß disfalls der Kayserlichen Majestät, und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Ratificationes in bereits abgeredeter und vergleichener Form, von Dato Unserer und des Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden und Excellenz, sowol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Gesandten und Botschafften Subscription und Sigillation dieses Executions-Schlusses, innerhalb vierzehn Tagen alhier eingeschafft, bey hiesigem Stadt-Magistrat deponirt, und darauf die Exauktionens und Evacuations-Ordres auf eine Zeit, innerhalb welcher dieselbe vollzogen werden können, eingerichtet, und in beyden Theilen ausgegeben; Ihrer Königlich Majestät zu Schweden Ratification aber, wegen Ferne des Weges, innerhalb sechs Wochen a Dato erstbesagter Subscription dieses Executions-Recesss, beygebracht, und alsdann dieselbe allerseits hins inde unfehlbarlich commutiret; Sowohl auch das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß, von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, von erstberührten Dato Subscriptionis innerhalb

respective an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Sveder, Reichs-Hoff-Rath, und allen andern, eines jeden Standes, Hoff- und andern Gerichten, pro Norma perpetua Judicandi, behöriger maassen, insinuiret werden sollen. Dessen zu wahrer Uthkund, und unüberbrüchlicher Besthaltung, haben, im Nahmen Ibro Königlich Majestät zu Schweden, Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget, und des hierzu ebenmäßig bevollmächtigten Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden und Excellenz, von Welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar, unter Derselben Hand und Sigill empfangen, ausliefern lassen. Gechehen in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den

N.H.

1650.

Mart.

N. II.

1650.

Mart.

Specificatio Restituendorum in Tribus Terminis.

Von denen Königlich-Schwedischen extrahirt an die Kayserliche, und das Reichs-Directorium, Nürnberg den 15. Martii st. v. A. 1650.

Primus Terminus.

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern-Pfalz, so wohl wegen respectiver Introduction, als Restitution des Publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 4. §. *Augustanæ Confessionis Confortibus*: ibi: *Ceterisque id defileraturis*.

2. Chur-Pfalz Heidelberg, ratione der Gemeinshaftlichen Aemter Weiden und Parckstein, wie auch des Amts Bleyenstein.
3. Die der Ober-Pfälzischen Landschafft von Pfalz-Sulzbach A. 1621. hergeliebene 24. M. fl. Ingleichen die Burggrafen von Dohna 10000. fl. Teutscher Gelsder, Johann W. Müllers 100. fl. Ludwig Berenters 1000. fl. Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. 1617. 2500. fl. D. Johann Christoph New, 3000. fl. Nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs Directorio bisher angegebener Creditorn Schuldforderung, benebenst Hanssen Waldfhäusers: Item der Plegischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend.
4. Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, ratione libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis vermöge des Frieden-Schlusses.
5. Pfalz-Sulzbach *contra* Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle, Item, was vermöge des vorigen Kayserlichen Restitutions-Recesses noch hinterstellig, betreffend.
6. Fremder Herrschafften Unterthanen in der Ober-Pfalz, in specie Brandenburg-Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnbergische, *contra* Chur-Bayern, Libertatem Conscientiæ, Exercitium Religionis, und respectiver auf Sie präterdirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia, betreffend.
7. Die San-Erben des Hauses und Herrschafft Rothenburg *contra* Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad Statum, qui fuit respective ante hos Motus & Anno 1624. betreffend.
8. Die Burggrafen von Dohna, *contra* Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum Pertinentiis, ingleichen der Schwarzenberg, Item ein Haus in Amberg.
9. Friedrich Hoffer von Urfahren *contra* Chur-Bayern, die Belehnung des Guths Stöfflingen betreffend.
10. Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guths Hopffenau.
- rest. 11. Hans Christoph Fuchs von Walburg *contra* Chur-Bayern, und Freyherrn von Weichs, die Restitution in die Herrschafft Winklem, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Stralsfeld und Rinberg betreffend.
12. Ebelebische Erben *contra* Chur-Bayern und Graffen Wahlen Erben, die Restitution des Guths Dannstein betreffend.
- rest. 13. Otto Löwen *contra* Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hoffmarckts Heimhoff betreffend.
14. Cornelius Eyfeman von Regenspurg *contra* Chur-Bayern, die Restitution der Ihm Anno 1635. confiscirten 1500. Rthlr. betreffend.
15. Pfalz-Sulzbach *contra* Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, Item *contra* Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, Ihre in das Sulzbachische eingepfarite Unterthanen, und Ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend.
16. Georg Vader *contra* etliche Chur-Bayrische Officier, etliche zu Ingolstadt

Zweyter Theil.

D

stadt

1650. Mart. stadl abgenommene auf 7191. fl. 50. Kr. sich belauffende Wein und Geld be-
treffend.
- com. 17. Waldeck *contra* Chur-Eölln, Restitutionem in die Diebinghäusische Jura
und Dorffschafften Nordanau, Lichtenscheid, Defeld, und Niderschlaudern, in-
gleichen in die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Attentata betreffend.
18. Brandenburg-Dnolzbach *contra* Würzburg, die Pfarr Reises auf dem
Berg, Weylandsheim, Gilchsheim, und das Filial Hammersheim, Hohenfeld,
Schernau, Alberhoffen, Rdtelsee, Meynstockheim, Buchbrom, Eiprichshausen, Pfat-
tenheim, Herbolzheim und Kraut-Ostheim betreffend.
19. Löwenstein-Wertheim *contra* Würzburg, wegen der ganzen Carthausen
Grünau.
20. Hanau *contra* Würzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnasia Schlichtern,
samt deren Inraden.
21. rest. Brandenburg-Culmbach *contra* Bamberg, die Pfarr Rügendorff, Dobra,
Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neuenfarg betreffend.
22. Brandenburg-Dnolzbach *contra* Nischstädt, die Pfarr Cronheim, Ober-Schwa-
ningen und Gellersreuth betreffend.
23. Nürnberg *contra* Nischstädt, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Nischstädt ge-
fessenen Unterthanen betreffend.
24. Weissenburg in Nordgar *contra* Nischstädt, wegen noch vorenthaltener zur
Reichs-Pflege daselbst gehöriger Documenten, präzendirte Jurisdiction, auch Jus
Collectandi & Hospitandi betreffend.
25. Weissenburg *contra* Land-Commantheur zu Ellingen, die 24. Unterthanen,
welche derselbe bey letzter Ubergabe ermeldter Stadt bekommen, betreffend.
26. Erbach *contra* Löwenstein, racione des Hauses Brenberg.
- com. 27. Maria Christina geborne Gräffin von Löwenstein, *contra* Ferdinand
Carl Graffen zu Löwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis Art. 4. §. Ferdinan-
dus Carolus begriffenen Präzensionen halber.
28. Nürnberg, item Memmingen und Lindau *contra* die Postmeister.
29. Mümpelgardt *contra* Burgundt, Clerval und Passavant betreffend.
- rest. 30. Lindau *contra* die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaffung
und Begweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend.
- rest. 31. Beglar *contra* Franciscanos, die Restitution noch ermanglender Documen-
torum betreffend.
32. Baden-Durlach *contra* Oesterreich, racione der Herrschafft Hohen-Gerolsh-
eck, sowohl ad cognoscendum, als exequendum.
- com. 33. Bappenheim *contra* Stifft Augspurg & vice versa, wegen der Kirchen Griles-
nenbach, Zehenden, und anderer Jurium, so einer und der ander Theil präzendirt.
- com. 34. Vibrach *contra* Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Weßners.
35. Freyberg-Justingen, *contra* Obristen Keller & Vice Versa, wegen der Herr-
schafft Justingen.
36. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim.
37. Pfalz-Weidens *contra* Chur-Trier, in Ecclesiasticis & Politicis, secun-
dum Art. 4. Instrumenti Pacis §. Princeps Leopoldus Ludovicus.
38. Evangelische Capitulares zu Straßburg.
39. Herr General Degensfeld *contra* Herrn Probst zu Ellwangen.
40. Stadt Aahlen, *contra* Herrn Probst zu Ellwangen.
- rest. 41. Rhelinger zu Augspurg.
- rest. 42. Kauffbäyern sowohl racione der ausgeschafften Jesuiten, als auch des erse-
henden Rathes.
43. Die Herrn Graffen von der Lippe, *contra* Jesuitas, racione Falkenhagen.
44. Beyde Reichs-Obdiffer Hochheim und Senfeld *contra* Würzburg.
45. Herr Friderich Ludwig Graff zu Löwenstein-Wertheim, *contra* seinen
Herrn Bettern, Herrn Ferdinand Carl, in die halbe Graffschafft Wertheim.

Herr

1650. Mart. 46. Herr Graff Joachim Ernst zu Dettingen, das Kloster Christgarten, und andere Ecclesiastica & Secularia vermög: Instrumenti Pacis Art. 4. §. Joachimus Ernestus, darunter auch die Pfarr Mettingen in specie betreffend.
1650. Mart. 47. Herr Ludovicus Camerarius, contra den Abt auf dem Monchsberg, und Hans Erich von Münster.

Secundus Terminus.

1. Gräffin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.
2. Die Evangelische und Reformirte zu Aachen und Colln, in die Jura Civitatum, Zünfte und Handwercker, und fönte die Quæstio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comicia remittirt werden.
3. Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg: Onolzbach, wegen des strittigen Juris Collegandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Breithelm, Insingen und dem Amt Offenheim.
4. Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. fl.
- reflit. 5. Nassau Sarbrück wegen der Elster Clarenthal, Rosenthal, und der Pfarre Mosbach.
- reflit. 6. Isenburg contra Hessen-Darmstadt & Vice Versa, die in Instrumento com. Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Gensheim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend.
- com. 7. Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis, der Prediger, und das Glocken-Geläute in der Augustiner Kirche betreffend.
- com. 8. Die Augspurgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, die Restitution der Anno 1624. gehalten Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Magistratus betreffend.
- com. 9. Landau contra Decanum des Stiffts S. Mariae ad Scâlas, die in der Kirche daselbst gelagte Turbation und Aenderung betreffend.
- com. 10. Weissenburg am Rhein contra Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herrn Unterhaltung.
11. Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und anderer Verschreibungen.
- reflit. 12. Höxter contra Abten zu Corvey & Vice Versa, Restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis.
13. Amelungen und Kannen, contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen.
- com. 14. Köflerische Erben contra Reichelische Erben, wegen des Württembergischen Lehen-Guths Reidlingen.
- com. S. 15. „Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Berwandten und respectivè Catholischen Eltern geböhrene, und anjeho im Wäysenhaus befindliche, oder auf eine Seiten geschaffte Kinder. 2.) die Jura Sepulturæ in S. Moritz, und andern Catholischen Kirchen, 3.) Das Predigen in dem Langhaus, 4.) Bestellung der Aemter, 5.) Breustadt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Ungelt. 6.) Die Brandensteinische Schulden, 7.) Die Militiam und Militaria Officia und derselben Parität, item, Usam, Libertatem & Restitucionem Armorum. 8.) Die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bürger-Stuben, und 9.) die Ausschaffung der Carmeliter betreffend.
- com. S. 16. Stadt Ravensburg contra Catholicos daselbst, 1.) den geklagten Excess im Predigen, 2.) die Capuciner und deren Kloster, wie auch das Prediger-Haus daselbst, und 3.) der Catholicorum dieß Orths angegebene Gegen-Gravamina betreffend.
- com. S. 17. Stadt Dinkelspühl contra Catholicos, 1.) die Pflegereyen, Aemter und deren

1650. ren Bestellung, 2.) die Iudicatur in Ehe und andern dergleichen Sachen, wie auch
 1650. die darinnen fallende Straffen, 3.) die Feiertage und Lateinische Schulen, 4.) der
 Mart. Catholischen dieß Orths angegebne Gegen-Gravamina betreffend.
 com.S.18 *Catholici contra* die Stadt Ulm, das Kinder-Tauffen, und Reichung der
 Sacramenten in den Häusern, für die Catholischen Bürger und andere Einwoh-
 ner betreffend.

Tertius Terminus.

1. Brandenburg-Onolzboch *contra* Schwarzenberg, wegen der Pfarren und
 darauf hergebrachter Iurium zu Schainfeldt, Danheim, Sainsheim, Huttenheim,
 Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim und Geißelwind.
- com.2. Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, auch Herr Graf Christian und andere
 Herrn Agnaten, Grafen zu Sayn und Witgenstein, *contra* den Abten zu
 Laach, wegen Bendorff, und *contra* Chur-Trier, wegen der vier Freußber-
 ger Kirch-Spiel, jedem Theil, nach Befindung zu seinem Rechten.
- com.3. Stadt Hildesheim und Evangelische Landschaft *contra* Chur-Cölln, als
 Bischöffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Coxistorium und anders betreffend.
- com.4. Abtissin zu Käppell und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen *contra* die
 eingeführte Jesuiten, respective besagtes Kloster und Stifft Käppell; Sodann die
 Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentzien betref-
 fend.
- com.5. Nassau-Dillenburg *contra* Nassau-Hadamar & Jesuiten zu Siegen;
 respective wegen eingezogener zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden
 Sachen, gestifteter Gefälle der Brägemühl und Klosters Beselich, wie auch besag-
 tes Klosters, sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.
- com.6. Stadt Essen *contra* die Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und
 Spital gehöriger schriftlicher Urkunden, Register ic. sowohl auch Collectirung
 etlicher Höffe.
- com.S.7. Stadt Herforth *contra* Chur-Brandenburg.
- com.S.8. Freyburg-Depfingen *contra* Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung
 der Freybergischen Geltbauern, zu Unter-Justingen, und Restitucion der Wiesen,
 das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Naß-
 genstadt, und Chammerswangen, betreffend.
- com.S.9. *Idem contra* Pfarr-Herrn zu Depfingen, wegen des grossen Zehenden da-
 selbst.
10. Heilbrunn *contra* Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitucion ei-
 ner Obligation von 8000. Fl.
11. Heilbrunn *contra* D. Walther Nachens Erben, eine Obligation von
 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkannten Process be-
 treffend.
12. Schwäbisch-Hall *contra* Kloster Schönthal wegen Cassation einer Oblig-
 ation von 32000. Fl.
13. Limpurg *contra* Commenthur zu Heilbrunn, wegen eines Frucht- und
 Wein Zehenden zu Erlenbach.
14. Pfalz-Sulzbach *contra* Pfalz-Neuburg, 1.) der Executions-Unkosten
 Refusion, 2.) Die in der Anlage der Satisfaction-Gelder geklagte Dispropor-
 tion, 3.) der Fürstlichen Frau Wittib und Herrn Gebrüder Satisfaction, sowohl
 respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, 4.) den Successions- oder Sub-
 stitutions-Punkt, ex Dispositione Majorum, und 5.) hierüber die Caution und
 Manutentenz betreffend.
15. Hilpoltstein-Naydeck- und Allerspergische Bediente, und Pfälzische auch an-
 derer Herrschafften darinn geseßene Unterthanen Augspurgischer-Confession, *con-*
tra Neuburg, Libertatem Conscientiae und Exercitium Religionis betreffend.

1650. 16. Dnolzbach *contra* Neuburg, die Ao. 1628. reformirte Pfarr Bergen be- 1650.
 Mart. treffend. Mart.
17. Wolfstein *contra* Neuburg, das Ao. 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai
 und Maria, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenriedt ausgekaffte Exerccitium
 Augspurgischer Confession, und angemafte Jus Collectandi Subditos der Herr-
 schafft Wolfstein, betreffend.
- ref. 18. Magistratus zu Erfurt wider die Bürger & *vice versa*.

N. III.

Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus.

Von den Schwedischen *extradirt* an die Käyserlichen und das Reichs. Di-
 rectorium den 15. Mart. 1650.

1. Hans Christoph Haller wegen einer auf der Stadt Eger habenden hypo-
 thecirten Schuldforderung, von zehen tausend Gulden Capital, und derselben
 Ineresse.
2. Evangelische zu Mainrod, und dahin Eingeparfte, *contra* Bamberg, we-
 gen Ihrer Kirchen und Prediger Augspurgischer Confession.
3. Brandenburg-Dnolzbach *contra* Herrn Grafen Philips zu Pappenheim,
 wegen Evangelischer Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim.
- com. S. 4. Memmingen *contra* die Schwäbische Land-Boigten, wegen Ihren Dorf-
 schafften gegen der Hler angemutheten neuen Calenders.
5. Hans Veit Strubers zu Buttenheim hinterlassene Erben, wegen Ihres con-
 fiseirten Ritter-Guths Saasenfahr.
6. Wolff Adam von Erenaw, genant Steinrück, und mit interessirte Wof-
 bachische Erben, wegen Ihres, von dem Chur-Bayrischen Obristen von Schön-
 burg, mit Gewalt occupirten Guths Eberstadt.
7. Die von Hirschhorn *contra* Stiffi Worms, wegen des Guths Walthurn und
 dessen Zugehör, so confiseirt, und theils Johann Philipp Leuben, theils den
 Patribus Cappucinis verehret worden.
8. Die von Helmenstädt, in das Guth Ober-Edesheim, so der Französische
 Gouverneur zu Philippsburg annoch innhält.
- com. S. 9. Heilbrunn *contra* Kloster Nessel, wegen angemaster Entziehung ihres daselbst
 Ao. 1624. gehalten Iuris Advocatie, und darvon dependirenden Jurium.
- com. S. 10. Heilbrunn, *contra* Kloster Schönthal, und Kaibheim, wegen eingeführter
 neuen Bedienten in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höse.
- com. S. 11. Die übrige Casus, die Evangelische Schwäbische, Fränkische und Rheinische
 Ritterschafft betreffend.
12. Stadt Landau *contra* Obristen-Lieutenant Kölbig, als Innhabern der hie-
 bevor ihr abgepresten Obligation von Viertausend, Sechshundert, Fünff und
 Zwanzig Gulden, und fünf Gült-Briefe.
13. Besagte Stadt Landau *contra* die innhabende Herrn von Hoheneck, wegen
 dreier andern Obligationen.
14. Stadt Weissenburg am Rhein, *contra* den Herrn von Hoheneck, anjeho
 Chur-Mayntischen Burggrafen zu Starckenburg, wegen einer abgedrungenen Gült-
 Verschreibung.
15. Gedacht Stadt Weissenburg, *contra* des Freyherrn von Burg-Freistrig Erben,
 wegen eines abgndthigten, und auf dem Land ob der Enß zehen Tausend Gul-
 den Capital besagenden Gült-Briefs.
16. Ritterschafft in Schwaben, des Wertheils Creichgau, wegen unterschiedli-
 cher generaliter angegebener Gravaminum.
- com. S. 17. Baden Durlach, *contra* Chur-Pfalß Heydelberg wegen der Kelleren Pforzheim
 und Graben.
- com. S. 18. Eberstein, *contra* Gronsfeld in Graf Philipsen zu Eberstein des Aeltern hin-
 terlassene Erbschafft.

- 1650 19. *Idem contra die Aebtiffin des Closters Frauen-Alb, Restitution des halben* 1650.
Marr. *Theils selbigen Closters, und angehöriger Graffschafften betreffend.* Marr.
20. Das Freye Reichs-Dorff Althausen, contra Teutschen Orden zu Mergentheim, wegen ihrer turbirten Freyheit, in Ecclesiasticis & Politicis.
21. Herr Georg Friedrich, Erbschenk zu Limpurg, für sich und seinen Herrn Brudern, contra Thumb-Capitul zu Würzburg, wegen Ihres turbirten Cent-Gerichts, zu Sommer- und Winterhausen, 2.) dreyer entzogener Hbfe, und egllicher Huben. 3.) Verhinderten Juris Collectandi, und anderer Onerum Realium, besagter Hbfe, und anderer entzogener Limpurgischen Güther. 4.) Depossidierung der Limpurgischen Bürger zu Sommershausen von verschiedenen Weinbergen. 5.) Der Zehend-Befreyung der Pfarr-Aecker zu Weßheim.
22. Die Stadt Schweinfurt, contra Herrn General-Feld-Marschall Hasfeld, wegen abgendshtiger Wein, und Getraid-Zehenden, wie auch egllicher hundert Morgen Gehöls, das Pähig genant.
23. Adelige Jungfrauen des Closters Gnadenthal, contra die Regierung zu Diez, in die Ao. 1624. gehabte Possessiones, besagtes Closters.
24. Herrn Grafen von der Lippe, contra den vom Abten zu Knechtstätt daselbst hiebevord eingesezten Priorn, wegen der noch von Ihme vorethaltenen, zum Closter Kappel gehörigen Briefe, Bücher, Register und anderer Documenten.
25. Herr Daniel von Hutten, contra Herrn Abten zu Fulda, in einige eingezogene Güther.
26. Evangelische in dem Fürstenthum Süllich und Berge.
27. Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen ihrer angefochtenen Immedietät, und ansinnender Land-sässerey.
28. Herrn Ernst Günther, Graf zu Bentheim, wider die, Tempore Belli, unter den Einquartierungen in das Closter, Weinsivegen eingetrungene Religiosos.
29. Das Gräffliche Haus Nassau-Sarbrück, contra Herzog Carl zu Lothringen, in der Graffschafft Sarwerden, das Haus und Amt Hohenburg und Boigtey Herbizheim; wie auch contra die Frey-Frau von Krichingen, in die Boigtey St. Nabor, und den zur Graffschafft Sarbrück gehörigen Warnetwald.
30. Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Luthe, und andern Land-Städten, Flecken und Odrffern, des Stifts Paderborn, in das noch Ao. 1624. gehabte Exercitium Religionis & Annexa.
31. Stadt Osnabrück, respectivè contra die Adelige Ritterschafft, und das Stift, wegen in zweyen Posten, zu Abwendung des Landes Ruin verglichenen 27. M. à 28. M. Rthlr.
32. Besagte Stadt, wegen der, Occasione Belli, hinc inde eingeführten und erhdheten Zölle, Licenten &c.
33. Eadem contra den Kografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche Prästant-da gleich seinen Antecessoribus zu prästiren.
34. Georg Kreuzner contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg, 1. wegen einiger vorgeliehener Gelder, 2. eingezogener Güther daselbst.
35. Evangelische Gemeinde zu Oden-Kirchen contra Chur-Edln, in das daselbst Anno 1624. gehabte Exercitium Religionis.
36. Frau Aebtiffin zu Kappel, contra Stift Edln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Stift gehörigen Gefälle.
37. Brandenburg-Dnoltzbach respectivè contra Hasfeld, und das Stift Würzburg, wegen turbirter Pfarr Jurium zur Reudersfeld.
38. Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, in die, im Nischstädtischen, unter dem Herrn Schencken liegende, von seinen Eltern anerbte Güther zu Neußlingen contra den Inhaber derselben.
39. Herr Georg Friederich, und Wolfgang Georg, Grafen und Herrn zu Castell, contra

1650. contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Evangelische Pfarr Bestellung zu Mart. Wiesendheit betreffend.
- com. 40. Waldeck contra die Münche vom Griedfeld, wegen eines Waldes, der Alste Haag genannt.
41. Ulm, contra Osterreich Innsbruck, ratione der Pfarr Holzheim.
 42. Ulm, und andere Interessirte, contra die Oesterreichischen Räte und Beamten zu Burgau, wegen des Neuerlichen Zolls zur Straaß und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhöheter Zölle.
 43. Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.
 44. Stadt Kempfen contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Closters.
 45. Marquard Fugger, contra Leopold Fugger, die Güther Welzen, Viberach, Gablingen, und andere Attentata betreffend.
 46. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels am Kocher, contra den Teutschen Orden, desselben neue Attentata in dem Guthe Thalheim betreffend.
 47. Spätsche Gammerrdingische Vormünder, contra Johann Sebastian Späth, von Zwenfalten, die Restitution des entzogenen Guthes Neuffern betreffend.
 48. Schwäbisch Hall, contra Brandenburg Onolzbach, das Wit. Confirmations-Recht eines Pfarvers im Dorff Gründelhart betreffend.
 49. Sämtliche Kaufleute, die fürdersamste Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöhten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und dergleichen. Schlußlich alle diejenige, so entweder bey dem Chur Mayntzischen Reichs Directorio einkommen, oder ante primum Terminum noch einkommen möchten.

N. IV.

Hey der Lista Restituendorum in tribus Terminis specialiter zu erinnern.

Daß zwischen der von des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, jüngst den 15. Martii 1650. mit dem Haupt-Recess extradirten Specification, und der Herrn Deputatorum letzter am 14. Decembr. Anno 1649. übergebener Lista nur nachfolgende Differentien befindlich:

Rehmlich

- Daß in primo Terminis, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzu gesetzt seyn;
1. Chur-Pfalz Heydelberg, ratione der Gemeinshafftlichen Aemter Wenden und Parckenstein, wie auch des Amts Bleyenstein: ob rationem, weiln sonst fast alle andere Ober-Pfälzische Restitutiones in Primum Terminum kommen.
 2. Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, ratione Libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis, vermöge des Friedensschlusses.
 3. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern, und Pfalz Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle; Item, was vermöge der vorigen Kayserlichen Restitutions-Recessle noch hinterstellig, betreffend: Welches Casus erstes Membrum gleichmäßig in der Herrn Evangelischen Aufsatz, de Dato 18ten Decembr. e tertio in primum Terminum ist translociret worden; So viel aber das andere Membrum, der gänglichen Vollziehung des Kayserlichen Restitutions-Recessus, betrifft, ist selbiges ingleichen von etlichen Evangelicis für billig gehalten worden.
 4. Freyberg-Zustingen contra Obristen Keller, & Vice Versa, wegen der Herrschafft Zustingen; Welchen Casum zwar die Herrn Deputati in Ihrem obangezogenen Project von 14. Dec. ad tres Menses ausgesetzt, die Herrn Evangelische aber in Ihrem den 18ten Dito darauf übergebenen neuen Project wiederum ad primum Terminum referirt.
 5. Von dem Casu 36. an bis auf Casum 47. inclusive seyn lauter Restituti. Also indifferent, unter welchen Terminum sie gesetzt werden.

In secun:

1650
Mart.*In secundo Termino.*1650
Mart.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Ist a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt
2. Die Evangelische und Reformirte zu Nach und Eöln in die Jura Civitatum, Zünfte und Handwerker, und könte die Quästio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comitia remittiret werden. Ist ingleichen a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt.

In tercio Termino.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Brandenburg-Dnolzbach contra Schwarzenberg, wegen der Pfarren, und darauf hergebrachter Jurium, zu Schainfeld, Danheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim, und Geiselfwind.
2. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen eingezogener, zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden Sachen, gestifter Gefälle der Brägmühl, und Closters Befelich, wie auch besagtes Closters; Sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs. Welche beyde Casus zwar in der Deputatorum ersten Aufsat 24. Decembr. ad tres Menses verschoben, in der Evangelicorum de d. 28. Dec. andern Project aber ad tertium Terminum seyn collociret worden.
3. Ferner ist bey dem secundo Casu tertii Termini, die Saynische Restitution contra den Abten zu Laach und Chur-Trier, der Gräfflichen Frau Wittib, propter Commune Interesse, auch der Herr Graf Christian, und andere Herrn Sayn- und Wittgensteinische Agnaten, adjungiret; Der Altkirchliche Restitutions-Streit aber, wegen derer, in hierüber sowohl Käyserlichen als Königlich-Schwedischen ertheilten Attestatis, berührten Rationum, als dieses Orths nicht gehörig ausgelassen worden.
4. In Causa Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg, weilm die meisten daselbst enthaltenen Punkten zur vollkommenen Execution des Käyserlichen Restitutions-Recesses gehörig, und als noch rückständig oben in Primum Terminum generaliter seyn referiret worden; Als seyn dieses Orths von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nur die übrige Casus sub tercio Termino specificiret.

§. XXII.

Conferenz
der Stände
mit den Kay-
serlichen über
dem Haupt-
Recess.

Sonntags den 17. Mart. Nachmittags um 2. Uhr stellten sich die Deputirte bey dem Legat Volmar ein, welcher in Gegenwart seines Collegæ Crani propo-
nirte: „Man wisse, daß die Königlich-Schwedische Generalität vorgestern den Haupt-Recess habe einlieffern lassen, und begehret, man möchte dahin trachten, damit derselbe verglichen, und zum Stande gebracht würde. Sie, die Kayserlichen, hätten denselben durchsehen, und verspühret, daß Derselbe fast in den Punkten also eingerichtet sey, wie Sie verglichen hätten. Wiewohl Sie nun gerne gesehen, daß Derselbe an alle Stände gebracht werden können, weil aber Schwedischer Seits die Bespoderung

selbst gesucht würde, hätten Sie mit den Deputirten daraus communiciren, und vernehmen wollen, was man dabey zu erinnern habe, damit Sie mit mehrern Bestand mit den Königlich-Schwedischen Morgen in Handlung treten und einem Anfang machen könnten.

Der Chur-Maynische antwortete, ob Seiten der Stände wünschte man, daß Morgen der Schluß gemacht würde. Hierauf setzte man sich mit den Kayserl. an eine Taffel, und verlaß Volmar das Project des Haupt-Recessus, und zeigte die Differentien, darbey man sich auch Discours Weise ohne Umfrage vernehmen ließ, und zum Fundament setzte, daß in denen allbereits Particular unterschriebe-
nen